

MERKBLATT UND AUSFÜLLHINWEISE

Zu den Agrarbeihilfen für Frostschäden im Obst- und
Weinbau 2024 nach der AgrarFrostBeih2024V

Merkblatt zu den Agrarbeihilfen für Frostschäden im Obst- und Weinbau

Magdeburg, 28.11.2024

1. Allgemeine Hinweise

In der zweiten Aprilhälfte 2024 wurden durch Spätfröste in verschiedenen Regionen in Deutschland erhebliche Schäden im Obst- und Weinbausektor verursacht. Die Europäische Union stellte Deutschland deshalb mit der Durchführungsverordnung 2024/2675 der Kommission vom 10. Oktober 2024 Mittel aus der Agrarreserve zu Verfügung. Durch die Gewährung der Krisenhilfen sollen die vom Spätfrost betroffenen Obst- und Weinbauunternehmen unterstützt werden.

- 1.1 Gemäß Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 (AgrarFrostBeih2024V) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) werden aus der EU-Agrarreserve finanzierte Agrarbeihilfen für die vom Spätfrost in der zweiten Aprilhälfte 2024 betroffenen Obst- und Weinbauunternehmen gewährt.
- 1.2 Die Vorschriften der AgrarFrostBeih2024V gelten für die Durchführung von Maßnahmen nach der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2675 der Kommission vom 10. Oktober 2024 über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen Agrarsektoren in Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien und Rumänien (ABl. L, 2024/2675, 10.10.2024).
- 1.3 **Anträge können ab dem 02.12.2024** gestellt werden.
- 1.4 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Verordnung und zum Durchführungserlass, der in <https://elaisa.sachsen-anhalt.de/> unter dem **FP 8011** veröffentlicht wurde. Die Regelungen dieser Verordnung, des jeweiligen Beihilfebescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.
- 1.5 Bitte beachten Sie, dass die Antragsfrist am **08.01.2025** endet. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, führen zu einer Ablehnung. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Unterlagen **zwingend in der Bewilligungsbehörde** vorliegen.
- 1.6 Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.

- 1.7 Antragsteller, die bereits einen Antrag auf Leistungen des Landes nach der Richtlinie Frosthilfen Obst- und Weinbau 2024 gestellt haben, haben im Antrag erklärt, dass die Angaben auch für mögliche EU-Beihilfen genutzt werden können. Sofern sich keine Änderungen ergeben haben, ist es somit nicht mehr erforderlich, einen erneuten Antrag zu stellen. Die Bewilligungsbehörden prüfen anhand des bis zum 14.10.2024 eingereichten Antrags eine Anspruchsvoraussetzung.
- 1.8 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet, einzureichen.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

- **ALFF Altmark:** Landkreise Stendal, Jerichower Land, Altmarkkreis Salzwedel,
E-Mail (Standort Stendal): PoststelleSDL@alff.sachsen-anhalt.de
E-Mail (Standort Salzwedel): PoststelleSAW@alff.sachsen-anhalt.de
- **ALFF Anhalt:** kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg,
E-Mail: poststelleDE@alff.sachsen-anhalt.de
- **ALFF Mitte:** Landkreise Börde, Harz, Salzlandkreis, Stadt Magdeburg,
E-Mail (Standort Halberstadt): alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
E-Mail (Standort Wanzleben): alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de
- **ALFF Süd:** Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis, Stadt Halle,
E-Mail (Standorte Weißenfels und Halle):
Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de

Aktuell läuft in den ÄLFF eine Umstellung der E-Mail-Adressen. Es kann daher trotz erfolgreicher Zustellung zu Fehlermeldungen kommen.

Das zuständige ALFF ist bei einem Fehler bei der Nachrichtenzustellung telefonisch zu kontaktieren, um sicherzustellen, dass die Unterlagen eingegangen sind.

Die Kontaktdaten wie Telefonnummern und Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de>.

- 1.9 Das Antragsformular ist zwingend auszudrucken, zu unterschreiben und bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die zur Verfügung gestellte **Excel-Tabelle als Anlage zum Antrag (Formular Schadensberechnung)** kann sowohl in elektronischer Form per E-Mail als auch in Papierform eingereicht werden.

Für die Übermittlung in elektronischer Form nutzen Sie die oben angegebenen E-Mail-Adressen. Geben Sie im Betreff „**Frosthilfen 2024 – EU-Verfahren**“ und den **Antragstellernamen** ein.

Sofern das Formular Schadensberechnung in Papierform eingereicht werden soll, drucken Sie dieses bitte aus und fügen es direkt Ihrem Antrag bei.

1.10 **Eine Auszahlung der Agrarbeihilfe** erfolgt bis zum **30.04.2025**.

1.11 Es werden nur Standardwerte bei den Berechnungen berücksichtigt. Damit werden Sachverständigengutachten entbehrlich. Standardwerte bilden in der Regel nicht die Besonderheiten eines Unternehmens ab, sondern Durchschnittswerte. Dadurch sind jedoch schnelle, unbürokratische Hilfen umsetzbar.

2. Wer wird gefördert, wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

2.1 Es werden nur Unternehmen gefördert, deren **Geschäftstätigkeit die Primärproduktion** landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. **Zur Prüfung**, ob die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst, **muss die in § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten bzw. die Weinbauflächen in der Weinbaukartei erfasst** sein. Damit wären mit Blick auf den Mindestschaden von 7.500 Euro Weinbauunternehmen mit zirka 1 Hektar förderfähig, wenn sie einen Naturalertragsverlust von 70 % im Unternehmen haben. Eine Aufstellung über die Mindestgrößen nach ALG finden Sie am Ende des Dokumentes in **Anlage**.

2.2 Das **Unternehmen muss seinen Betriebssitz in Sachsen-Anhalt** haben. Die örtliche Zuständigkeit knüpft an den Betriebssitz an, für den wiederum die Finanzamtzuständigkeit entscheidend ist. Auch für geschädigte Flächen, die außerhalb von Sachsen-Anhalt liegen, werden Ausgleichszahlungen geleistet. Bitte vermerken Sie das entsprechend im Antragsformular. Hier ist ein Abgleich mit dem jeweiligen Bundesland erforderlich, um Doppelförderung zu vermeiden.

2.3 Für die Gewährung von EU-Mitteln muss eine **EU-Betriebsnummer** vorhanden sein. Sollte diese noch nicht vorliegen, ist eine Beantragung beim zuständigen ALFF erforderlich. Parallel können Sie den Antrag auf die Agrarbeihilfen bereits einreichen, damit dieser bearbeitet werden kann.

- 2.4 Der frostbedingte Schaden des Unternehmens ist beihilfefähig, wenn die Erzeugung des Unternehmens 2024 durch den Frosteinbruch gegenüber der durchschnittlichen Erzeugung im letzten Dreijahreszeitraum **um mehr als 30 %** zurück-gegangen ist. Die durchschnittliche Jahreserzeugung wird anhand von Standardwerten ermittelt. Es werden die Standardoutputwerte des letzten Dreijahreszeitraumes vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) für Sachsen-Anhalt angewandt und durchschnittliche Schadenshöhen als Obergrenze zur Plausibilisierung festgelegt.
- Wird die **Schwelle von 30 %** nicht überschritten, ist die **Voraussetzung zur Gewährung der Agrarbeihilfe nicht** gegeben.
- 2.5 Der Antragsteller hat die Auswirkungen **des Frostereignisses mit Blick auf die gesamte Bodenproduktion** des Unternehmens darzustellen. Daher wird die Flächenleistung des gesamten Unternehmens für die Ermittlung der frostbedingten Verringerung der Erzeugung berücksichtigt.
- 2.6 In die Betrachtung sind produktive Flächen einzubeziehen. Auf Brach- und Blühflächen erfolgt keine Bodenproduktion. Sie sind daher nicht zu berücksichtigen.
- 2.7 Es wird jede Fruchtart für sich bewertet und zur Berechnung des Gesamtschadens mit dem jeweiligen Flächenanteil gewichtet.
- 2.8 Es sind nur Antragsteller beihilfeberechtigt, die einen bereinigten Schaden von mehr als 7.500 Euro aufweisen.

3. Wie und in welcher Höhe können Agrarbeihilfen bewilligt werden?

- 3.1 Die **Ermittlung** verläuft in einem **mehrstufigen Verfahren**. **Zunächst** wird anhand des **Umsatzrückganges** ermittelt, ob die Voraussetzung für Beihilfen gegeben ist.
- Dies ist der Fall, wenn die durchschnittliche Jahreserzeugung des Jahres 2024 einen Rückgang um mehr als 30 % aufgrund des Frostereignisses aufweist.
- Dann erfolgt die **Ermittlung des Schadensbetrages**, der Grundlage für die Ermittlung der Agrarbeihilfe ist.
- 3.2 Die **Berechnung des Gesamtschadens** erfolgt auf der Ebene des einzelnen Beihilfeempfängers **aufgrund der betriebsindividuellen Anbaufläche** im Obst- und Weinbau im Schadensjahr.
- 3.3 Nach Prüfung der Beihilfeprecondition anhand des Rückgangs der Umsatzerlöse, wird ausgehend von diesem Rückgang der zu berücksichtigende Schaden ermittelt. Hierzu werden **frostbedingt zu korrigierende Aufwendungen** vom

Umsatzrückgang abgezogen. Daraus ergibt sich der bereinigte Schaden. Versicherungsleistungen und sonstige Hilfen Dritter werden im Gegensatz zu den Frosthilfen des Landesprogrammes zunächst nur bei der Prüfung einer Überkompensation berücksichtigt.

- 3.4 Bei der Prüfung einer Überkompensation werden vom bereinigten Schaden alle erhaltenen Leistungen im Zusammenhang mit der EU-Frosthilfe abgezogen (z.B. Versicherungen). Es darf nicht mehr als 100 % des bereinigten Schadens ausgeglichen werden.
- 3.5 Eine **Übersicht der Standardoutputwerte** der einzelnen Fruchtarten, des maximal prozentual anerkennungsfähigen Schadens **sowie Pauschalwerte** für frostbedingt notwendige Korrekturen des Aufwandes bildet die Tabelle in **Anlage 2** ab.
- 3.6 Für den Abzug von **frostbedingt zu korrigierenden Aufwendungen** wurden ebenfalls **Standardwerte** entwickelt. Hierin enthalten sind vor allem nicht erfolgte Ernteaufwendungen. Es wurden aber auch zusätzliche Aufwendungen, wie Frostschutzmaßnahmen und zusätzliche Arbeiten aufgrund des Frostes pauschal berücksichtigt.
- 3.7 Die Höhe der Entschädigungsquote wird durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) nach Meldung über die beantragten Schadenssummen aller Bundesländer voraussichtlich bis zum 26. Februar 2025 ermittelt.
- 3.8 Eine Kumulierung der EU-Frosthilfen mit den Frosthilfen des Landesprogramms ist grundsätzlich möglich. Die Einhaltung beihilferechtlicher Obergrenzen ist jedoch erforderlich. EU-Hilfen haben Vorrang. Dies kann dazu führen, dass Antragstellern keine Frosthilfen im Landesprogramm hätten gewährt werden dürfen. Eine Rückzahlung soll jedoch verfahrenstechnisch vermieden werden. Eine Schlechterstellung der Antragsteller der Frosthilfen im Landesprogramm erfolgt durch die EU-Regelung allerdings nicht.
- 3.9 Beihilfen für Obst- und Weinbauunternehmen werden nur zum Teilausgleich für Schäden gewährt, die durch den Spätfrost in der zweiten Aprilhälfte 2024 unmittelbar verursacht wurden.
- 3.10 Die **Agrarbeihilfen werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen** gewährt.

4. Weitere Informationen

- 4.1 Eine **Preiskorrektur zwischen den Vorjahren und dem Schadjahr** erfolgt **nicht**, da zwar aufgrund eines verringerten Angebots steigende Marktpreise zu erwarten sind, das Frostereignis 2024 allerdings auch Qualitätseinbußen der Resternte zur Folge haben könnte.
- 4.2 Folgeschäden können nicht als Schaden berücksichtigt werden.
- 4.3 Aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen Beihilfen von mehr als 10.000 Euro für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Empfänger neben der Beschreibung der Beihilferegulung veröffentlicht werden.

Ausfüllhinweise zur Anlage zum Antrag (Excel-Tabelle)

Bitte achten Sie darauf, dass in Excel die automatische Berechnung bei den Formeln eingestellt ist. Sie finden diese Einstellung unter Datei/Optionen/Formeln. Stellen Sie hier bitte „automatisch berechnen“ ein.

1. Schadensermittlung

- 1.1 Im **Formular Schadensberechnung, das als Anlage zum Antrag zwingend einzureichen ist**, sind grundsätzlich alle weißen Felder vom Antragsteller auszufüllen, wenn diese zutreffend sind.
- 1.2 Bitte tragen Sie **in den Kopf** die Daten für den Antragsteller, wie den **Namen des Betriebs** sowie die **EU-Betriebsnummer** ein. Haben Sie noch **keine EU-Betriebsnummer**, lassen Sie dieses Feld frei. Bitte **beantragen Sie die EU-Betriebsnummer bei dem für Sie zuständigen ALFF**. Der Antrag kann aber schon eingereicht werden.
- 1.3 Das **Aktenzeichen** wird **von der Bewilligungsbehörde** vergeben. Auch wenn diese Zelle weiß hinterlegt ist, sind hier vom Antragsteller keine Eintragungen vorzunehmen.
- 1.4 Bitte vermerken Sie auch hier, ob Sie lediglich einen EU-Antrag stellen oder bereits ein Antrag auf Leistungen nach der Landesrichtlinie vorliegt, der hiermit geändert werden soll.
- 1.5 Sofern Sie bereits einen Antrag für Frosthilfen im Landesprogramm gestellt haben, vermerken Sie bitte hier das entsprechende Aktenzeichen.

Vervollständigen Sie die Tabelle, in dem Sie die **gesamte Anbaufläche Ihres Unternehmens in Spalte Nr.3** eintragen. Die Angaben haben mit einer **Genauigkeit von vier Stellen nach dem Komma** zu erfolgen. Es sind **alle Flächen des Betriebes** anzugeben, die der Bodenproduktion dienen.

Geben Sie **alle Betriebsflächen** ein. Ordnen Sie **alle Fruchtarten in die vorgegebene Tabelle** ein. Sofern Sie unsicher sind, setzen Sie sich mit Ihrer Bewilligungsbehörde in Verbindung.

Zunächst sind die Obst- und Weinbauflächen einzutragen, bei denen Schäden zu berücksichtigen sind.

Alle „**weiteren angebauten Fruchtarten**“ wählen Sie bitte ebenfalls aus dem **Listenfeld** aus. Hier sind alle Fruchtarten hinterlegt, **bei denen kein Schaden zu berücksichtigen ist**. Das gilt **auch** für Sanddorn sowie **Obst- und Weinbauflächen, bei denen keine Schäden aufgetreten sind**.

Unter „**Obstarten der gemäßigten Klimazone ohne Schaden**“ sind alle Fruchtarten einzuordnen, die nicht gesondert aufgeführt wurden. Die Werte ergeben sich aus einer Durchschnittswertbildung.

- 1.6 Im Formular sind Voreinstellungen vorgenommen. Der vom KTBL **ermittelte Standardoutput wurde eingegeben und kann nicht verändert werden**. Sofern Sie hier **zusätzliche Angaben** für erforderlich halten, **erläutern Sie dies in einem gesonderten Dokument**.
- 1.7 **Einzelbetriebliche Umsätze können nicht berücksichtigt werden**.
- 1.8 Kalkulieren Sie den **prozentualen Schaden** bei Obst- und Weinbauflächen im Vergleich zu den drei Vorjahren so genau wie möglich und geben Sie die **Schadenshöhe** in % in Spalte Nr. 4 an. Dabei ist der **Schaden mit Blick auf den Naturalertrag anzugeben**, auch wenn im weiteren Verfahren mit Umsatzzahlen berechnet wird, da wie bereits dargestellt, eine Preiskorrektur nicht erfolgt.
- Die **Eingabe der prozentualen Schadenshöhe** ist **für die geschädigten Obst- und Weinbaufläche eine Angabe zwingend erforderlich**, da ansonsten davon ausgegangen wird, dass in dieser Position kein Schaden aufgetreten ist.
- Sollten im **Zeitraum nach der Antragstellung neue Erkenntnisse** bezüglich der Schadenshöhe eintreten, sind die **Bewilligungsbehörden entsprechend zu informieren**.
- 1.9 Ihre Angaben werden im **Rahmen der Plausibilitätsprüfung** durch die Bewilligungsbehörde mit den festgelegten **maximalen Schadenshöhen abgeglichen**. Haben Sie **höhere Schäden angegeben, werden diese auf die plausibilisierten Schadenshöhen heruntergesetzt**. Sie können nach der Eingabe Ihrer betrieblichen Daten bereits sehen, ob Korrekturen aufgrund der Plausibilisierung der Schadenshöhen in der Spalte Nr. 5 „Schaden anrechenbar“ erfolgen.
- Geben Sie Ihre **Schadenseinschätzung möglichst genau** an. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle wird in Stichproben geprüft, ob die Angaben hinreichend genau waren. Dabei wird berücksichtigt, dass eine Schätzung durchaus mit Unsicherheiten verbunden ist.
- 1.10 Für die **Bodenproduktion außerhalb der Obst- und Weinbaufläche** werden **keine frostbedingten Schäden** bzw. Umsatzrückgänge berücksichtigt. Die Zellen sind daher in Spalte 4 für diese Flächen grau hinterlegt.
- 1.11 Frostbedingt zu korrigierende Aufwendungen sind mit Pauschalwerten berücksichtigt. Diese werden entsprechend der Schadensangaben berechnet. Auch hier sind Voreintragungen vorgenommen, die durch Sie nicht veränderbar sind.
- 1.12 Ist der **von Ihnen angegebene prozentuale Schaden niedriger** als die vom Land festgelegten Referenzschäden, so wird der von Ihnen angegebene Schaden zur weiteren Berechnung verwendet. **Die frostbedingt notwendigen Korrekturen der Aufwendungen** werden entsprechend angepasst.
- 1.13 Die von Ihnen gemachten **Angaben zur bewirtschafteten Fläche** werden im folgenden Verfahren **mit den in den Bewilligungsbehörden vorliegenden InVeKoS-Daten abgeglichen**. Zu gering angegebene Flächen außerhalb der geschädigten Obst- und Weinbaufläche werden auf die Werte im Rahmen der Flächenanträge angepasst.

Beim Obst- und Weinbau wird für die weitere Berechnung maximal auf die Flächenangaben aus der InVekoS-Datenbank abgestellt. Hintergrund ist, dass zu geringe Flächenangaben hier den Rückgang des Jahresumsatzes des Unternehmens verfälschen. Im Prüfprotokoll werden diese als „**bewirtschaftete Fläche antragsfähig**“ dargestellt.

- 1.14 Sollten Sie **keinen Antrag auf Direktzahlungen** gestellt haben, müssen Sie die Flächenangaben **ggf. anhand von Pachtverträgen und Eigentumsnachweisen** plausibilisieren und diese der Bewilligungsbehörde vorlegen. Auch die Weinbaukartei kann für Flächenplausibilisierung genutzt werden.

2. Darstellung Antragstellungsberechtigung

- 2.1 Die Höhe der Beihilfe ist das Produkt aus der Entschädigungsquote und der Höhe des bereinigten Schadens. Die Entschädigungsquote wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung aus der Summe der von den Ländern gemeldeten bereinigten Schäden und der zur Verfügung stehenden Mittel bis Ende Februar 2025 mitgeteilt. Daher können bis dahin noch keine weiteren Berechnungen zur Beihilfe erfolgen.
- 2.2 Es wird jedoch berechnet, ob der Antragsteller die erforderliche Voraussetzung der Überschreitung des Umsatzrückganges von mehr als 30 % erfüllt und einen bereinigten Mindestschaden von 7.500 Euro ausweist, um einen Zuschuss nach der Agrarbeihilfe für Frostschäden im Obst- und Weinbau 2024 zu erhalten.

Anlage 1

Mindestgröße landwirtschaftlicher Betriebe nach § 1 Abs. 5 ALG

Mindestgrößenbeschluss der landwirtschaftlichen Alterskasse	
Gemäß § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) werden mit Wirkung vom 01.01.2014 folgende Mindestgrößen festgesetzt:	
Produktionsverfahren	Mindestgrößen bemessen nach Arbeitsbedarf in Hektar (ha) / Arbeitstage (AT)
Landwirtschaft einschl. Grünland (ohne Hof- und Gebäudeflächen sowie Hausgarten)	8,00 ha
Almen, Alpen, Hutungen, nicht umzäunte oder mobil umzäunte Schaf- und Ziegenweiden, Deich- und Hallignutzungen	16,00 ha
Forstwirtschaft	75,00 ha
Spezialkulturen*	2,20 ha
Weihnachts-/ Christbaumkulturen	2,50 ha
Weinbau	2,00 ha
Rebschulen	0,50 ha
Gärtnerischer Anbau:	
Hochglas Blumen/ Zierpflanzen/ Baumschulen	0,03 ha
Hochglas Gemüse	0,05 ha
Niederglas Blumen/ Zierpflanzen	0,05 ha
Niederglas Gemüse	0,08 ha
Freiland Blumen/ Zierpflanzen	0,25 ha
Baumschulen	0,30 ha
Pilzzucht	0,03 ha
Teichwirtschaft und Fischzucht:	
Forellen	120 AT
Karpfen und andere Fischarten	10 ha Teichfläche
Fischzuchtbetriebe	120 AT
Bei Gemischtunternehmen, das sind landwirtschaftliche Unternehmen, die sich aus Unternehmensteilen der zuvor genannten Art zusammensetzen, ist eine Mindestgröße gegeben, wenn die jeweils festgesetzte Mindestgröße bereits von einem Unternehmensteil erreicht wird. Erreicht ein Unternehmensteil die für seine Bewirtschaftungsart festgesetzte Mindestgröße nicht, so ist eine Mindestgröße gegeben, wenn der fehlende prozentuale Anteil durch einen entsprechenden Anteil eines oder mehrerer anderer Unternehmensteile ergänzt wird.	
Gesetzlich festgelegt:	
Binnenfischerei (Seen-, Fluss- und Bachfischerei)	120 AT
Imkerei	100 Bienenvölker
Wanderschäferie	240 Großtiere
Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn	
1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,	
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und	
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße erreicht.	
Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäferie.	
Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen (§ 1 Abs. 4 S. 4 und 5 ALG).	

* Zu Spezialkulturen zählen insbesondere Obstbau, Beerenobst, Erdbeeranlagen, Rhabarber, Hasel- und Walnüsse, Feldgemüse, Küchenkräuter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Spargel, Hopfen, Tabak etc. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Anlage 2

Standardoutputwerte der einzelnen Fruchtarten, maximal prozentual anerkennungsfähiger Schaden sowie Pauschalwerte für Korrekturaufwendungen im Obst- und Weinbau

	Standard-output	Maximal zu berücks. Schaden	Maximal zu berücks. Schaden	frostbedingt notwendige Korrekturen der Aufwendungen bei max. zu berücks. Schaden
	in €/ha	in %	in €/ha	in €/ha
Melonen und Erdbeeren	22.583,00	20	4.517	1.190,00
Kernobst (Äpfel, Birnen)	9.209,57	80	7.368	910,00
Obstarten der gemäßigten Klimazone	10.803,88	80	8.643	1.510,00
Steinobst (Kirschen, Pflaumen, Pfirsich, Aprikosen)	13.729,25	80	10.983	2.360,00
Beerenobst ohne Erdbeeren (Johannis-, Stachel-, Himbeeren, Kiwi)	15.101,42	80	12.081	5.690,00
Nüsse	4.895,62	80	3.916	760,00
Tafeltrauben	13.800	70	9.660	320,00
Sonstige Dauerkultur (Holunder, Aronia, Maulbeeren, Blaubeere)	10.581,33	80	8.465	76,00
Sanddorn	10.581,33	0	-	-
Weinbau Rebanlagen	10.941,00	70	7.659	320,00